

Einverständliche Scheidung

Die einverständliche Scheidung ist eine der möglichen Scheidungsvarianten. Der Scheidungsantrag ist kurz, das Verfahren **unkompliziert und kostengünstig**. Nur der Antragsteller braucht einen Anwalt¹. Der Scheidungstermin im Gericht dauert nur wenige Minuten. Die einverständliche Scheidung ist für die **Online-Scheidung** sehr gut **geeignet**.

Es gibt **zwei Arten** der einverständlichen Scheidung:

1. Einverständliche Scheidung ohne Scheidungsfolgenvergleich

Voraussetzungen:

- (mindestens) einjähriges Getrenntleben **und**
- **beide** Ehegatten wollen geschieden werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird das Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet (§ 1566 I BGB), das Gericht muss die Ehe scheiden, der Scheidungsantrag bedarf keiner weiteren Begründung.

Nachteil: Folgesachen² sind gar nicht oder nicht bestandssicher geregelt.

2. Einverständliche Scheidung mit Scheidungsfolgenvergleich

Voraussetzungen:

- (mindestens) einjähriges Getrenntleben **und**
- **beide** Ehegatten wollen geschieden werden **und**
- es existiert bereits ein notarieller Scheidungsfolgenvergleich.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird das Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet (§ 1566 I BGB), das Gericht muss die Ehe scheiden, der Scheidungsantrag bedarf keiner weiteren Begründung. Die Folgesachen sind bestandssicher geregelt, aber es sind zusätzliche Kosten für die Erarbeitung des Scheidungsfolgenvergleichs entstanden.

¹ Der Antragsgegner kann dem Scheidungsantrag ohne eigenen Anwalt zustimmen.

² Folgesachen können sein: Unterhalt, Hausrat, Zugewinn, Wohnung, Sorgerecht, Umgangsrecht